



I.

An den Vorsitzenden des BA 2
Herrn Andreas Klose
BA-Geschäftsstelle Mitte
Tal 13
80331 München

Ihr Schreiben vom
03.12.2019

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
0262.7--3-0004

Datum
30.01.2020

Übertrag nicht verbrauchter Restmittel auf das Jahr 2020

BA-Antrag Nr. 14-20 / B 07161 des Bezirksausschusses 2 – Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt
vom 03.12.2019

Sehr geehrter Herr Klose,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit oben genanntem Antrag haben Sie mitgeteilt, dass das Stadtbezirksbudget des Bezirksausschusses 2 für 2019 fast vollständig ausgeschöpft wurde. Daher werde beantragt, dass das verbliebene Restbudget aus den Vorjahren, also aus 2018, in 2020 wieder als Restmittel zur Verfügung stehen solle.

In der Begründung zu Ihrem Antrag verweisen Sie darauf, dass der BA 2 in 2019 die Intention der erhöhten Bürgerbeteiligung durch das erhöhte Stadtbezirksbudget bereits gut umsetzen konnte. Der BA 2 bittet daher darum, in 2020 die Vorjahres-Mittel aus 2018 nicht zu streichen, sondern wieder als Restmittel bereitzustellen. Es sei für den BA 2 nicht nachvollziehbar, warum nicht erst nicht-verbrauchte Mittel eines Vorjahres verbraucht werden können und im Anschluss die Mittel des jeweils laufenden Jahres. Da der BA 2 zahlreiche Anträge auf Zuwendungen aus dem Stadtbezirksbudget in 2020 erwartet und einige größere Projekte anstehen, würde deren Realisierung ohne die Restmittel aus 2018 knapp.

Im Rahmen der Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V12100 zur Einführung des Stadtbezirksbudgets für München hatte die Stadtkämmerei zur Übertragbarkeit bzw. Mittelverwendung bereits Folgendes mitgeteilt.

„Die gesetzliche Regelung sieht die Jährlichkeit der Haushaltsplanung und des Haushaltsvollzugs vor. Insoweit ist es nicht möglich, Budgetmittel des Vorjahres abzurufen im

lfd. Jahr, bevor die Mittel des aktuellen Jahres verwendet werden.“ (vgl. S. 31 der Sitzungsvorlage)

Ebenso hat die Stadtkämmerei in derselben Sitzungsvorlage zur Übertragbarkeit nicht verbrauchter konsumptiver Mittel dargelegt, dass diesbezüglich § 21 der Kommunalen Haushaltsverordnung - Doppik maßgeblich ist. Demnach „können Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden, wenn die Übertragbarkeit eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung fördert. Sie bleiben bis längstens ein Jahr nach Schluss des Haushaltsjahres verfügbar.“ (vgl. S. 32 der Sitzungsvorlage)

Diesen rechtlichen Vorgaben folgend, muss zwingend zunächst das Stadtbezirksbudget des jeweils laufenden Haushaltsjahres verbraucht werden. Nicht verbrauchte Restmittel können bei Bedarf längstens ein Jahr nach Schluss des zugehörigen Haushaltsjahres bereitgestellt werden.

Die einzige Ausnahme zu diesem Vorgehen stellen beschlossene Mittel aus dem Stadtbezirksbudget für verbindlich bestellte investive Maßnahmen aus dem Bereich der städtischen Leistungen dar. Wir weisen darauf hin, dass erst nach Abschluss der Prüfung und Vorlage einer Beschlussvorlage zu einer bestellten städtischen Leistung, in der dann ein konkreter Betrag genannt werden muss, und einem positiven Beschluss des zuständigen Bezirksausschuss zu der jeweiligen Vorlage, die Mittel, wie beschrieben, reserviert werden können. Nach der Umsetzung einer investiven Maßnahme aus dem Bereich der städtischen Leistungen kann auf die so reservierten Mittel zurückgegriffen werden, auch wenn die Umsetzung erst zu einem deutlich späteren Zeitpunkt erfolgt.

Die Umsetzung der Forderungen des Bezirksausschusses 2 im vorliegenden Antrag würde demnach den Vorgaben der Kommunalen Haushaltsverordnung widersprechen. Wir bitten um Verständnis, dass dem Antrag vor diesem Hintergrund nicht entsprochen werden kann. Der BA-Antrag Nr. 14-20 / B 07161 ist damit satzungsgemäß behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Kotulek